

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833**

149 (24.11.1833)

# Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N<sup>o</sup>. 149.

Karlsruhe 24. Nov.

## XCVIII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 2. Nov. 1833.

Präsident: Mittermaier.

Die ganze Sitzung ist der Anhörung von Berichten der Petitionscommission gewidmet.

Posselt berichtet über folgende Vorstellungen:

1) Ueber die Bitte des J. Burkhard in Nastatt um Unterstützung. Antrag auf die Tagesordnung. Angenommen nach der von dem Abg. Müller ertheilten Auskunft, daß der Petent in Nastatt nicht bürgerlich sey.

2) Ueber die Vorstellung des Gendarmen Beckmann in Triberg, Pensionirung betreffend. Antrag auf die Tagesordnung. Angenommen.

3) Ueber die Bitte des vormaligen Kreisdiurnisten Scherb in Konstanz um Unterstützung. Antrag auf die Tagesordnung. Angenommen.

4) Ueber die Bitte mehrerer Thierärzte im Unterrheinkreis um fixe Gehalte.

Schaaff, Rutschmann, Wegel II., Körner, Winter v. H. sprechen für das Gesuch der Petenten, und für Ueberweisung desselben an das Großherzogliche Staatsministerium.

Nettig v. K., Merk und Walchner hingegen vertheidigen den Commissionsantrag, welcher bei der Abstimmung von der Kammer angenommen wird. —

5) Ueber die Bitte der Wittwe Scholp in Pforzheim um Fortbezug eines Gratial's. Antrag auf die Tagesordnung.

Wizenmann spricht für das Gesuch der Petentin.

Der Commissionsantrag wird angenommen.

6) Ueber die Bitte des J. Heinrich in Odenheim, seine Klagsache gegen J. Bolich betreffend. Antrag auf die Tagesordnung. Angenommen.

7) Ueber die Bitte mehrerer patentisirter Stiftungsverwalter um Verleihung der Staatsdienerrechte. Antrag auf die Tagesordnung. Angenommen.

Rindeschwender erstattet über die Vorstellung von sechs Mitgliedern des Bürgerausschusses in Freiburg (P. Wegel, Fährdrich, Joh. Pfersich, Eck, Krauß und Heim) die Anordnung einer neuen Deputirtenwahl für die Stadt Freiburg betreffend, Namens der Petitionscommission folgenden Bericht:

Diese erst am 11. October eingekommene Petition mit der Unterzeichnung: „die sämtlichen Mitglieder des Bürgerausschusses,“ die aber nur mit sechs Namensunterschriften „Wegel, Fährdrich, Joh. Pfersich, Eck, Krauß und Heim“ geziert ist, — gehört zu den merkwürdigen Erscheinungen im Bereiche der Landtagspetitionen. Die Bittsteller suchen, wie sie versichern, nicht aus persönlichen Rücksichten, sondern nur im Interesse des Rechts und der Wahrheit, darzuthun, daß einer der Freiburger Wahlmänner für die jüngste Wahl der Abgeordneten dieser Stadt nicht die gesetzlichen Erfordernisse gehabt, daß somit seine Wahl zum Wahlmanne sich nichtig darstelle, wodurch folgeweise nun auch die Wahl der Freiburger Abgeordneten, Herr Wegel I. und Schinzinger an einem unheilbaren Gebrechen leide, und durch eine neu anzuordnende ersetzt werden müsse. Bei der Wahl des neuen Bürgerausschusses habe sich nämlich entdeckt, daß der Wahlmann J. B. Schmitt nur der Gewerbsgehülfe seiner Mutter sey, denn er habe vor Amt selbst zu Protocoll erklärt: „daß seine Mutter noch im Besiz des Hauses und der Apotheke sey.“ Nun seyen aber nach dem klaren Ausspruch des §. 43 der Wahlordnung die Gewerbsgehülfen von der Stimmfähigkeit bei Ernennung der Wahlmänner ausgeschlossen. Die Wahl der Herren Schinzinger und Wegel I. müsse daher um so mehr als ungültig erachtet werden, weil

1) Jeder derselben von den erschienenen 47 Wahlmännern nur 25 Stimmen erhalten habe, und somit in Anwendung der über die Auslegung des §. 27 der Wahlordnung von der hohen Kammer im Jahr 1831 aufgestellten Principien wirklich nur eine Stimme über die Hälfte der Stimmen aller Anwesenden; sodann

2) weil gerade der Wahlmann J. B. Schmitt, da er trotz seiner Jugend von dem jetzigen Gemeinderathe am 25. Juli d. J. bei dem durch seine Deffentlichkeit berühmt gewordenen Gastmahle im Pfauen zum öffentlichen Redner bestellt worden, als ein mit besonderer Influenz (so die eigenen Worte der Petenten) Begabter sich darstelle, von dem allerdings anzunehmen sey, daß ohne sein Mitwirken und seine Anwesenheit das Ergebniß dieser Deputirtenwahl ein ganz anderes geworden seyn würde. Die Bittsteller erwarten nun mit Vertrauen von der Prüfung dieser hohen Kammer die Entscheidung dahin: „daß wegen Ungültigkeit der Wahl des Wahlmanns Schmitt für den künftigen Landtag eine neue Wahl der Abgeordneten der Stadt Freiburg, und zwar nach vorgängiger neuer Wahl der Wahlmänner, anzuordnen sey.“ Ihre Commission hat diese Petition unter die seltenen Ergößlichkeiten ihres ernsten Berufes gezählt, da die Bittsteller auf eine der Naivetät verwandte Weise die Aufschläge ihrer Regimentsuniform verbergen möchten, aber darin nicht glücklich sind. Wenn auch nicht in Abrede gestellt werden darf, daß diese Petenten zum Ausschusse der Bürger gehören, so ist es nicht sehr gewissenhaft von ihnen, daß sie, um sich mehr Credit zu verschaffen, oder etwa um durch das fälschlich erborgte Gewand einer Gesamtheit zu imponiren, die Firma: „sämmliche Mitglieder des Bürgerausschusses“ mißbrauchen, während dieses Collegium notorisch aus zwölf Personen zusammengesetzt ist. Aber auch die Begründung des Gesuchs, selbst in materieller Hinsicht, ist gleich fern von Wahrheit als dürftig nach Inhalt. Es ist zwar richtig, daß nach §. 43 der Wahlordnung Gewerbsgehülfe ausgeschlossen sind, nicht nur von der Fähigkeit zum Wählen der Wahlmänner, sondern auch von der Fähigkeit, als Wahlmänner gewählt zu werden. Allein aus der Erklärung des J. B. Schmitt, daß seine Mutter noch im Besitze des Hauses und der Apotheke sey, sofern man diese auch als richtig abgelegt unterstellt, was keineswegs durch eine unvidimirte Abschrift eines städtischen Erlasses an einen der Petenten vom 17. September 1833 bewiesen ist, und was von anderer Seite her mit Nichts bescheinigt ward, — läßt sich doch wahrhaft nicht

von Weitem mit den Bittstellern die Folgerung ziehen und rechtfertigen, daß er nun auch der bloße Gewerbsgehülfe seiner Mutter sey. Kann ihm diese nicht Haus und Apotheke vermietet oder nutznießlich überlassen, oder ihm activen Antheil an Gewinn und Verlust gegeben haben? Als Beständer oder Nutznießer und als Associé steht er aber nicht in der Klasse eines Gewerbsgehülfs; — ja selbst dann nicht, wenn er etwa ohne Gehalt, nur aus Sohnespflicht oder mit Rücksicht auf sein eigenes Interesse wegen künftigen Erbes u. dgl. seiner Mutter im Gewerbe Hülfe leistete; denn eine solche freie, selbstständige Stellung bildet jener Abhängigkeitsnerus nicht, der auf einem Verhältniß beruht, das die Existenz des Gehülfs sichert. Die Wahlordnung hat nur offenbar diesen letztern, der sein Bürgerrecht noch nicht angetreten hat, im Auge, und stellt ihn demjenigen gegenüber, der im Orte Bürger ist oder ein öffentliches Amt bekleidet. Der Artikel 3 des allegirten §. 43 der Wahlordnung sagt: Stimmfähig und wählbar ist jeder Staatsbürger, der im Wahlorte als Bürger angeschlossen ist — und im Art 4 sind als Gegensatz ausgeschlossen: „Hintersassen, Gewerbsgehülfsen, Gesinde, Bediente etc.“ Nun hat J. B. Schmitt längst sein Bürgerrecht angetreten. Die Petenten sagen dies selbst, und meinen nur — dieß ist nämlich ein zweiter hieher nicht gehöriger Kampf derselben — er sey mit Unrecht unter die höchsten besteuerten Bürger gerechnet worden, während die Apotheke und das Haus noch seiner Mutter angehöre, und daher von seinem eigenen einzurechnenden Vermögen abgezogen werden müsse. Es wird auch nirgend die Behauptung niedergelegt, daß J. B. Schmitt außer der Apotheke und dem Hause seiner Mutter sonst gar kein eigenthümliches Vermögen besitze, was übrigens nicht einmal etwas relevirte, da für die Stimmfähigkeit und Wählbarkeit schon die Eigenschaft eines activen Bürgers genügt. — Wenn aber auch verständiger dargestellt zu werden vermöchte, daß J. B. Schmitt nicht als Wahlmann habe gewählt werden dürfen, so kann dieß nimmermehr die Ungültigkeit der Deputirtenwahl nach sich ziehen. Es genügt nämlich nach §. 67 der Wahlordnung zur Creirung eines Abgeordneten, wenn drei Viertel der gesammten Wahlmänner an dem Wahlacte Theil nehmen. Ein Viertel derselben kann unbeschadet der Gültigkeit der Wahl wegbleiben. Daraus folgt, daß, wenn die Zahl der unbeanstandeten Wahlmänner, welche wirklich wählen, nur noch drei Viertel des Collegii ausmacht, der Umstand, daß eines oder des andern Wahl beanstandet

werden könnte, nicht als Auflösungsgrund der Wahl gelten kann, denn solche Beanstandete stehen doch höchstens nur jenen gleich, welche bei dem Wahlacte nicht erscheinen; mindestens in dem Fall, wenn nach Abzug des Beanstandeten noch immer die gesetzliche Mehrheit bleibt. Daß dieß der Sinn unserer Wahlordnung sey, zeigt insbesondere der §. 59 derselben. Hiernach steht für den Fall, wenn in der Zwischenzeit bis zur Abgeordnetenwahl ein Wahlmann mit Tod abgeht oder wegzieht, dem District zwar frei, denselben durch eine neue Wahl zu ersetzen, — aber es muß nicht gerade geschehen. Nur dann muß diese Ergänzung vorgenommen werden, wenn in der Zwischenzeit von der ersten Wahl des Abgeordneten bis zu dem regelmäßigen Austrittstermin eine neue Abgeordnetenwahl wegen Abgang des Gewählten vorgenommen wird, und die Anzahl der noch lebenden und im Wahlbezirk noch wohnenden Wahlmänner die Zahl 32 nicht mehr erreicht. Diese Bestimmung für den Fall, wo das Wahlcollegium durch den Tod oder den Wegzug der einzelnen Glieder vermindert wird, begründet eine vollkommene Analogie für den Fall, wo der Abgang die Folge einer andern Ursache ist. Denn weder das Gesetz, noch die Vernunft, geben Gründe zur beschränkenden Interpretation. Nun soll gar die Wahl der Wahlmänner gänzlich renovirt werden!! In vorliegendem Falle ist aber zuvörderst die Darstellung des halben Freiburger alten Ausschusses unwahr, als seyen bei dem Wahlact 47 Wahlmänner erschienen. Nach Ausweis der Acten war dieß die Zahl aller Freiburger Wahlmänner, von denen nur 45 erschienen sind. Die Zahl 24 bezeichnete also nach der strengen Auslegung des §. 79 der Wahlordnung — wie es die Kammer von 1831 that, die Majorität, und nach der auf diesem Landtag von beiden Kammern beliebten mildern und auch richtigeren Auslegung hätte sie schon in der Zahl 23 gelegen. Wenn nun also jeder der beiden Freiburger Abgeordneten 25 Stimmen erhalten hat (laut Wahlacten) so bleiben ihm auch, wenn man die Stimme des J. B. Schmitt als zu seinen Gunsten gefallen unterstellt, und sie abzieht, immer noch 24 Stimmen, folglich immer noch die von dem Gesetz in seinem strengsten Sinne geforderte absolute Mehrheit; betrachtet man diesen Hrn. Schmitt als gar nicht mit erschienen, so stellt sich das Verhältniß wieder eben so heraus. In vielfacher Beziehung lächerlich ist es aber, wenn die Petenten in der Beredsamkeit dieses Hrn. Schmitt einen Grund für die Anfechtung der Deputirtenwahl aufspüren. Es ist schon nach dem Geist unseres Wahlgesetzes gar

nicht verboten oder verpönt, daß die Wahlmänner ihre Ueberszeugung über den würdigsten Candidaten durch Andere als ihre Collegen bestimmen lassen dürfen, so wie es vielleicht den Freiburger Ausschussmännern nicht übel angestanden hätte, sich bei einem Dritten vor Einreichung ihrer Petition guten Rathes zu erholen. Sodann ist es nicht ausgemacht, nicht einmal bescheinigt, daß Hr. Schmitt gerade unsere gegenwärtigen Collegen zur Annahme empfohlen oder auch nur für sie gestimmt habe. Es zeigt ferner das Wahlprotokoll unter der Zahl der verschiedenen 45 Wahlmänner nebst mehreren anerkannt tüchtigen Mitgliedern des Gemeinderaths, vier Professoren, drei Hofgerichtsräthe und drei Advokaten, und unter ihnen Männer von vielem parlamentarischem Talente, und man wird wohl annehmen dürfen, daß diese ein Gegengewicht gebildet haben würden, falls Hr. Schmitt ungeeignete Vorschläge zu Tage gefördert hätte. Endlich ist es doch eine seltene, mindestens gewagte Behauptung, die den sämtlichen Freiburger Wahlmännern wenig empfehlend klingen mag, als habe es besonderer Zungenfertigkeit bedurft, um die Aufmerksamkeit auf zwei Männer zu lenken, welche auf dem Landtage von 1831 mit ehrenhafter Auszeichnung ihren Beruf als Abgeordnete des Landes erfüllten, und nebenbei die vertretbaren Interessen der Stadt Freiburg unermüdet im Auge hielten. Meine Herren! Diese wenigen Andeutungen mögen hinreichen, klar zu zeigen, daß die vorliegende Petition keine Berücksichtigung verdiene, — daß ihre Unterstellungen falsch und irthümlich, ihr Fundament hohl, ihre materielle Begründung daher total verunglückt, und man darf wohl hinzufügen, besonders wenn man dem Treiben der Freiburger Factionsmänner in neuerer Zeit nur ein wenig mit Aufmerksamkeit gefolgt, ihre Tendenz unedel sey. Allein, nehmen wir auch einen Augenblick an, die Thatsache, worauf die Petenten ihre Bitte fußen, sey richtig; daraus folge die Ungültigkeit der Wahl des Hrn. Schmitt als Wahlmann, und dieser Umstand begründe die Ungültigkeit der Wahl der Deputirten selbst; geben wir ferner gerne zu, die abgeschilderten sechs Vorkämpfer der Mosenstadt seyen in guter Absicht, und selbstständig, d. h. ihrem selbsteigenen Verstande vertrauend, aufgetreten, und gehörten nicht zur Klasse der Menschen, von denen man sagt, daß sie eigentlich nur menschliches Echo sind, und ihr Daseyn nur dem Geräusche verdanken, welches Andere machen; verbannen wir von der Schale den Kern alles Bösen — so sind wir nichts desto weniger immer in der Lage, dieser Petition den Stab zu

brechen, — da die Kammer bereits die Wahl der Deputirten Hrn. Schinzinger und Wegel nach vorausgegangener sorgfältiger Prüfung als gültig anerkannt hat. Dieser Ausspruch ist in appellabel; — er ist von der zuständigen Behörde in letzter Instanz gegeben, und seine Aufrechthaltung ist eine Ehrensache der Kammer; sie liegt in der Natur der Sache, und ist geboten durch die Regeln der Consequenz und der Vernunft. Wohin, meine Herren! würde es führen, wenn durch jeden später entdeckten, oder auch nur in böswilliger oder unverständiger Meinung fälschlich und irrig aufgetischten Mangel in der Wahl eines Wahlmanns auch der Bestand der Wahl eines Deputirten streitig gemacht, oder mit Erfolg angefochten werden könnte — eines oder mehrerer Deputirten, die schon vielleicht, gerade wie in unserm Falle, seit Monaten, ja bis zum Schlusse des Landtags ihre Thätigkeit als Mitglieder der Kammer bewährt und durch ihre Stimmen deren Beschlüsse hervorgerufen haben? Wenn also in jeder Minute der ganzen Kammer selbst die *questio status* gemacht werden dürfte? Wie stünde es um die Glaubwürdigkeit dieses Factors der Gesetzgebung, wie um die Legalität und den Werth unserer Beschlusfassungen, wie um unsere Achtung — wie um unsere Verfassung selbst?! Wirklichen dem selblichen Saturn, der seine eigenen Kinder — statt wie dieser alle Jahre, alle paar Wochen — selbst verschlänge, und mit dem Werthe, den wir einer solchen, ob verschuldet oder nicht, doch immer verspäteten Reclamation beilegen, würden wir, wie jener zerstreute Secretär, unser eigenes Todesurtheil unterzeichnen, und damit einen unverantwortlichen Verfassungsbruch begehen. — Ihre Commission, meine Herren, hat sich nach diesen wenigen Betrachtungen somit nur noch darüber zu rechtfertigen, daß sie mit Aufopferung von Zeit den materiellen Gehalt der vorliegenden Petition näher prüfte, anstatt einfach den zuletzt angezogenen obersten Entscheidungsmoment vorzuführen — und sie thut dieses durch die Erklärung, daß keineswegs die Bittschrift selbst, die die Verwerflichkeit an der offenen Stirne trägt, sie zu diesem Ueberflüssigen vermocht habe — sondern lediglich die Achtung für ihre beiden würdigen Collegen.

Sie trägt sofort einstimmig darauf an, zur Tagesordnung überzugehen. —

Nach eröffneter Discussion nimmt der Abg. v. Rottek das Wort, und spricht also: *Facit indignatio versum*. Dieser Satz mag als Kommentar des so eben verlesenen Berichtes dienen. Der Herr Berichterstatter hat darin die

Sache zum großen Theil von der ergößlichen Seite betrachtet, allein sie hat nicht nur eine solche ergößliche Seite, sondern sie hat auch ihre ernsthafte, und ich fühle mich berufen oder aufgefordert, diese ernsthafte Seite etwas näher zu beleuchten. Es kann der Kammer, es kann der Regierung nicht gleichgültig seyn, zu wissen, wie die innern Verhältnisse in einer der wichtigsten Städte des Landes beschaffen sind, um sich durch die nähere Betrachtung dessen, was dort vorgeht, eine wichtige Beurtheilung von der Lage der Dinge daselbst möglich zu machen. Es ist wohl eine allgemeine Wahrnehmung, daß wie in der Natur so auch unter den Menschen gleiche Ursachen, Kräfte oder Anlagen in kleinern wie in größern Kreisen die nämlichen oder ähnlichen Erscheinungen, nur nach andern Maasstäben, herbeiführen. So wie etwa in der Natur die anziehenden und abstoßenden Kräfte, die nach oben oder nach unten strebenden Potenzen, oder die gröbereren und feineren Stoffe, wenn sie in gegenseitige Berührung treten, so auch bei den Menschen, die edlen und unedlen Triebe, die Richtung nach Gemeinwohl und Gesamtinteresse, und die Richtung nach selbst eigenem Interesse — alles dieß bringt im Kleinen wie im Großen die nämlichen oder ähnlichen Erscheinungen hervor. Darum ist auch die Erscheinung, die wir hier vor uns sehen, einfach zu erklären. Diese kleinliche Beschwerde eines Theils der Ausschussmänner von Freiburg, oder diese frivole Anfeindung einer regelmäßigen durchaus ordnungsmäßig geschehenen Wahl von zwei ehrenwerthen Abgeordneten in diesem Sitzungssaal, läßt sich mit großen Erscheinungen in der Welt in Vergleichung setzen. Ich setze sie in parallele mit dem Treiben der Hochtoris in England gegen das reformirte Parlament, mit dem Treiben der Riguelisten in Portugal, mit dem Treiben der Karlisten in Frankreich und Spanien . . . . .

Staatsrath Winter (einfallend): — und der Republicaner . . . (Gelächter.)

v. Rottek: Republicaner? Nein! dieß paßt nicht, und ich möchte nur etwas Passendes hier aufnehmen. Allein ich füge noch bei, daß auch das Treiben derjenigen Schweizer, die den berühmten Heereszug gegen Velterinden und gegen Viesal hervorgebracht haben, und derjenigen, welche die Sarner Conferenz gegen die gesetzmäßige Tagsatzung ins Leben riefen, also überhaupt gegen diejenigen, die eine freiere, den jetzigen Ideen mehr angemessene Ordnung der Dinge herbeizuführen suchten, mit der vorliegenden Sache in Vergleichung zu setzen ist. Kurz es ist überall das Treiben der

Reactionspartei gegen die gutbürgerlich gesinnte constitutionelle Partei! Das ist es und nichts Anderes. Ueberall ist es die Reactionspartei, überall die Unversöhnlichkeit gegen die liberalen Ideen und constitutionellen Principien, überall der Kampf gegen das allgemeine und vernünftige Recht, überall dieselbe Kaskadlosigkeit in Durchführung ihrer Pläne, überall eine Uner schöpfslichkeit in Machinationen, theils der List, oft freilich der plumpen List, und, wo immer sie derselben habhaft werden, auch der Gewalt. Ich will hier nicht von bestimmten Personen reden, sondern rede bloß im Allgemeinen von einer Faction oder einer Partei, und anerkenne gern, daß auch unter dieser Partei viele rechtschaffene Menschen seyn mögen, die bloß aus Irrthum oder durch einzelne Häupter verleitet, dieselbe Richtung nehmen, und gegen welche ich durchaus nichts, was beleidigen könnte, vorbringen will, sondern ihnen gern meine Achtung und Liebe zolle. Aber Verachtung und Haß habe ich denjenigen gewidmet, die bloß nach Vorrechten streben, also die bürgerliche Rechtsgleichheit und die verfassungsmäßige Freiheit anfeinden, und die nach der einen Richtung hin knechtisch und nach der andern despotisch sind. Unsere Petenten in Frage sind ein Theil desjenigen Ausschusses, der noch unter der Herrschaft des alten Gemeindegesezes, und unter dem Einfluß des alten Magistrats, zu seinen Stellen kam, sie sind also jenem alten Magistrat mit Liebe und Interesse zugethan, jenem Magistrat, der noch mit mehreren einflußreichen Männern, die nicht in seiner Mitte sich befinden, in inniger Verbindung steht, und überhaupt durch eine bedeutende Anzahl von Klienten und Patronen unterstützt und verstärkt wird. Diese alte Magistratspartei nun, d. h. ihren Geist, der auf das Ganze das nöthige Licht wirft, und ihre Richtung will ich mit der größten Ruhe und Wahrheitsliebe darstellen. Es sind in der allernuesten Zeit, noch außer den vorliegenden, mehrere andere Erscheinungen dieser Art zu Tag gekommen, ja es haben sich Indicien von weit ernstern und daher höchst beachtenswerthen Dingen gesammelt, die aus derselben Quelle hervorgingen. Jener alte Magistrat, der sich früher durch selbsteigene Wahl ergänzte, und dessen Mitglieder dann ihre Stelle lebenslang behielten, hat naturgemäß nach diesem Verhältniß, worüber ich also Niemanden einen Vorwurf machen will, einen gewissen herrschsüchtigen Corporationsgeist angenommen, wornach er sich als eine regierende Kaste der regierten Bürgerschaft gegenüberstellte, und wirklich diese Bürgerschaft und die Verwaltung des

gemeinen Wesens nach Willkühr beherrschte. Der Geist der Verwaltung, der da statt fand, ist der Regierung wohl bekannt, und ich fürchte keinen Widerspruch von dorthin zu erfahren, denn attemäßig sind die vielen Beschwerden und die verschiedenen Aeußerungen, die über diese Verwaltung des gemeinen Wesens in Freiburg gefallen sind. Es liegen auch in öffentlichen Schriften und Blättern urkundliche Beweise genug dafür vor — Zahlen, gegen die sich nichts einwenden läßt, so daß die Sache klar am Tage liegt. Ich spreche übrigens nicht von dieser Verwaltung, sondern sage nur noch, daß dieser Magistrat es ist, der durch die in seiner Mitte zur Herrschaft gelenkte, zum Theil auch von Außen gelenkte Partei, sich von jeher, seit der Einführung der Verfassung insbesondere als den naturgemäßen Herrn der Abgeordnetenwahlen darstellte, oder diese Abgeordnetenwahlen als seine eigene Domäne betrachtete, und ganz aufrichtig und redlich glaubte, es sollten nach der Verfassung oder nach der Natur der Dinge Magistratsabgeordnete, nicht aber Abgeordnete der Bürgerschaft und Einwohnererschaft von Freiburg zum Landtag gehen. Ich sage dieses unbeschadet der Achtung und Liebe, die ich mehreren der Mitglieder des alten Magistrats zolle, und öffentlich zollte, und die mit mir selbst über diesen Punkt übereinstimmend denken und dachten. Ein vorherrschender Impuls, ein Corporationsgeist reißt allzuleicht auch diejenigen mit sich, die naturgemäß eine andere Richtung haben. Dieser Magistrat nun hat sich von jeher in den Besitz derjenigen Macht gesetzt, Wahlmänner nach seinem Willen zu ernennen, also zuvörderst seine eigenen Mitglieder, sodann noch so viele Anhänger und Klienten in das Wahlcollegium zu bringen, daß dadurch die entschiedene Mehrheit in dem Collegium gewonnen, und eine fest bestimmte Richtung hervorgebracht, und sodann auf die Andern mit Geringschätzung herabgesehen werden konnte, weil nämlich jene Majorität jedenfalls machen konnte, was sie wollte. Die Mehrheit dieses Magistrats ist es — und ich muß dieß in Erinnerung bringen, weil es der Schlüssel zu gar vielen Erscheinungen ist — welche im Jahr 1825 der verlangten Wahlbeherrschung mit so großem Eifer sich annahm, daß die damals in Freiburg befindlichen Staatsdiener, insbesondere der damalige Stadtdirector, gar nicht einmal Anlaß fanden, sich selbst in diese Wahlbeherrschung einzumischen. In andern Städten haben dieß bloß die Letzteren gethan, aber in Freiburg hat die städtische Obrigkeit mit so großer Geschäftigkeit und so sicherem Erfolge sich diesem Treiben ge-

widmet, daß gar keine weitere Einmischung nothwendig war. Der damalige Magistrat hat, durch den damaligen Bürgermeister dazu aufgefordert, als Magistratsversammlung, nämlich eigends in dieser Eigenschaft, Berathungen über die Wahl gepflogen, und dabei von seinen Mitgliedern das Handgelübde verlangt, bestimmte Personen zum Abgeordneten zu wählen, und nur ein einziges Mitglied hat sich dessen geweigert. Es war dieß der Vater desjenigen wackern Bürgers, Johann Baptist Schmitt, gegen welchen allernächst die Petition gerichtet ist, und ehemals, wie Sie wissen, ein würdiges Mitglied der zweiten Kammer. Dieser hat sich dagegen gesträubt, mit der Aeußerung, seine Pflichten und sein Eid brächten es mit sich, sich noch im Augenblick der Wahl nach freier Ueberzeugung zu bestimmen; durch einen Eid aber sich gegen eine Corporation zu verpflichten, sey gegen die Verfassung, die Ehre, und die Pflicht eines redlichen Bürgers. Hierüber fuhr der Bürgermeister ihn an, und nannte ihn einen Verräther, einen Judas — diesen nämlich wackern Mann, der leider durch frühen Tod seiner Vaterstadt entrißen wurde. Aehnliches geschah dann, wie sich von selbst versteht, im Jahr 1828. Im Jahr 1831 aber leuchtete ein anderes Gestirn. Unter günstigeren Auspicien geschahen die damaligen Wahlen des ganzen Landes, und so auch in Freiburg. Die Bürgerschaft, ermuntert durch die unvergessliche Erklärung des Großherzogs, daß die Wahlfreiheit im ganzen Lande vollkommen gehandhabt werden solle, erkannte ihre Stellung, aber auch freilich die Art und Weise, wie der Magistrat bis dahin seine Wahlbeherrschung geübt hatte. Die Bürgerschaft wählte also in das Collegium der Wahlmänner die alten Magistratsräthe nicht, mit Ausnahme jedoch des Bürgermeisters und des ältesten Rathes, wodurch sie ihre Achtung und den Geist der Mäßigung kund that. Die Anderen aber wählten sie billiger und gerechter Weise nicht hinein, weil bei den früheren Wahlen jene Wahlmänner das Recht nicht im Sinne der Gesamtheit ausgeübt hatten. Zur Ehre der Bürgerschaft wählte sie Männer, die in gutem und loyalem Sinne stimmten. Die Herren Wegel und Schinzing er wurden zu Landtagsdeputirten gewählt. Die Partei des alten Magistrats hatte über solche Wahl den höchsten Verdruß. Schon als drei Viertel der Wahlmännerwahl vorüber waren, erhob sich plötzlich ein stürmischer Angriff gegen dieselbe, unter den gehässigsten und frivolsten Vorwänden. Die Parteimänner brachten auch wirklich durch ihre Zubringlichkeit eine augenblickliche Suspension des Wahls

hervor, die aber nachher durch die Behörden wieder aufgehoben wurde. Beleidigt aber in der stolzen Anmaßung, daß die Rathsherrn geborne Wahlmänner seyen, legte der Magistrat in Corpore seine Stellen nieder, um dadurch die Bürgerschaft in Verlegenheit zu bringen, oder einen Zustand zu erzeugen, der ihrem Interesse vortheilhaft und den Bürgern nachtheilig sey. Die Abdankung wurde zwar nicht angenommen, allein später wurde sie erneuert, und die Bürgerschaft, durch Hülfe der damals noch fortbestandenen Fäden der Verbindung und Verführung, wählte eine große Zahl der alten Mitglieder abermals in den Gemeinderath. Die neue Gemeindeordnung war noch nicht ins Leben getreten, und die neue Form der Wahlen bestand noch nicht. Daher kommt auch die große Feindseligkeit gegen die Gemeindeordnung, die in Freiburg von jener Seite hervorklang. Sogar Drohbriese kamen ein, wie sie von einer andern Seite her auch in neuester Zeit an mich selbst ergangen sind. Als die Abgeordneten vom Landtag heimkehrten und im ganzen Lande überall die herzlichste Aufnahme fanden, eine Aufnahme, die überall mit den Zeichen der Liebe und des Dankes gegen die treuen Abgeordneten, auch die Aeußerungen der innigen Anhänglichkeit, der Liebe und Ergebenheit gegen den edlen Fürsten und die Regierung verband, als überall in allen Gemeinden die Vorstände sich besaßen, in solchen Sinnesäußerungen die treuen Organe ihrer Mitbürger zu seyn, und ein Wettseifer sich zeigte, so edle Empfindungen an den Tag zu legen — was that der Magistrat zu Freiburg? — Er machte feindselige, ja Kriegsanstalten gegen die Feier der Heimkehr der Abgeordneten. Der Stadtdirektor, der von den Verhältnissen besser unterrichtet war, und den man nicht so zum Werkzeug solcher Umtriebe hätte machen können, war unglücklicherweise nicht anwesend. Andere Häupter aber wurden, als der Verhältnisse völlig unfundig, durch die Einflüsterungen der bezeichneten Partei aufgehetzt, und so wurde ein förmlicher Kriegs Rath gegen den Einzug dieser Abgeordneten gehalten. Der Militärcommandant, der Bürgermeister, der Polizeiamtman, der Kreisdirektor, kurz alle Machthaber in der Stadt waren berathschlagend und handelnd in Thätigkeit. Es wurden scharfe Patronen vertheilt, Militär und Bürgergarden, letztere zwar in Hinterhalt aufgestellt, um die Bürger, die etwa ihre patriotischen Gefühle zeigen wollten, anzugreifen, wenn es nach der damaligen Aeußerung jener Partei „zu Et was kommen“ sollte. Man fürchtete oder stellte sich an, als fürchtete man

eine Revolution. Wenn aber irgend etwas im Stande gewesen wäre, einen Impuls zu Spektakel hervorzurufen, so wären es gerade die von dem Magistrat getroffenen aufreizenden Anstalten gewesen. Die Freude des Tages aber verschlechte alle bitteren Gefühle, und die Feier fand ohne alle Unordnung oder Störung in der edelsten Weise statt. Ganz dieselbe Magistratspartei ist es auch, die ich laut und offen anklage, daß sie durch das Organ einiger ihrer Mitglieder für und für geheime Insinuationen, Anzeigen und Beschuldigungen gegen eine rein loyale, pflicht- und verfassungstreue Bürgerschaft an die Regierung ergehen lasse, und von unruhigen Auftritten, von gefährlichen Umtrieben, von Anregung einer Revolution oder revolutionärer Bewegung spreche, worüber alle Vernünftigen jeweils lachten, was aber nicht so zu belachen war, indem diese Anklagen nicht überall ohne Wirkung blieben, und leider nicht überall mit der gebührenden Verachtung oder Indignation aufgenommen wurden. Nun kam die neue Gemeindeordnung ins Leben und mit ihr ein anderer Geist. Der alte Magistrat wurde nicht wieder gewählt, und die Bürgerschaft that damals gegen meine Person ihr Vertrauen und ihre Liebe auf eine mir ewig unvergeßliche Weise kund. Der Anlaß, der auf mich gefallenen Wahl zum Bürgermeister, die mich in Verwunderung und fast Bestürzung setzte, war die Quiescirung, die mir eben damals zu Theil geworden. Diejenigen, die mich als treuen Bürger kannten, glaubten, daß, wenn auch meine anderen Verhältnisse mich nicht sonderlich zum Bürgermeister eigneten, ich doch jetzt willig meine Kräfte ihnen widmen würde. Sie gingen dabei von der Ueberzeugung aus, daß derjenige, dessen ganzes öffentliches Wirken sich stets im Sinne des Rechts und der Geseßlichkeit darstellte, auch von Seiten der Regierung Achtung und Vertrauen genießen werde. Sie ahneten nicht, daß höhere politische Verhältnisse die Bestätigung einer solchen Wahl unmöglich machen könnten, und glaubten denjenigen durchaus nicht, die ihnen zumuthen wollten, anzunehmen, es sey diese Wahl der Regierung selbst als solcher höchst gehässig, und sie würden sich dadurch den Zorn und die Bestrafung von Seiten derselben zuziehen. Sie gingen in ihrer Verehrung und ihrem Vertrauen gegen die Regierung so weit, daß alle diese Einflüsterungen keinen Eindruck machten, und die entschiedenste Mehrheit mich wählte, welche Kundgebung des Vertrauens, verbunden mit den ehrenvollsten und rührendsten, mir ewig unvergeßlichen Aeußerungen der Liebe nur jener nach ihrer

vollen Bedeutung zu schätzen im Stande ist, der sie mit eigenen Augen gesehen und mit eigenen Ohren gehört hat. Wer es aber mit angesehen hat, wird nie einen Zweifel haben, daß diese Wahl aus dem Geist der entschiedensten Majorität hervorging. Ich erklärte aber später öffentlich, daß, obschon ich die erste Wahl aus Bürgerspflicht und Dankbarkeit angenommen, ich dennoch, wenn mich die Bürger zum zweitenmal wählen würden, die Wahl nicht mehr annehmen könne. Die Bürgerschaft, abermals aus selbst eigenem Antrieb, wählte nun meinen Neffen, einen jungen Mann von dem redlichsten Gemüth und schönen und edlen Anlagen, was ich ohne Scheu öffentlich rühme, weil es Sünde wäre, wenn ich es nicht sagte. Sie wählte ihn und ich fordere Jeden auf, gegen seine Tüchtigkeit oder seinen Character den mindesten Vorwurf zu erheben, mit Ausnahme, versteht sich, solcher kleinen, hier und da etwa vorkommenden Versehen, deren Jeder sich zu Schulden kommen läßt; sie wählten meinen Neffen und zwar auf eine gleich glänzende Weise. Man hatte auch damals der Bürgerschaft weiß gemacht, die Regierung werde die Wahl meines Neffen oder meines Sohnes, welchen die Bürgerschaft gleichfalls im Auge hatte, nicht bestätigen, denn der Name Rotteck sey so verhaßt, daß keine auf einen Solchen fallende Wahl die Anerkennung finden werde. Es wurden sogar öffentliche Reden, dieses Sinnes, ans Volk gehalten, und eine zahlreiche Versammlung im Pfauen veranstaltet, und zwar namentlich von einem Manne, der einen ausgezeichneten Posten bekleidet und im Jahr 1831 ganz anders gesprochen und gehandelt hat. Es wurde mit dürren Worten behauptet, die Regierung werde die Stadt strafen, wenn sie meinen Neffen wähle, es würde ein schreckliches Gemälde von der Lage entworfen, in welche die Stadt Freiburg gerathen könne, wenn sie neben der Garnison auch noch die Universität, das Hofgericht, die Regierung, kurz Alles und Alles verliere. Aber auch damals behielt die Bürgerschaft ihren treuen und festen Muth und ihr unerschütterliches Vertrauen zu der Gerechtigkeit und Weisheit der Regierung bei, und ich Selbst habe laut und unverhohlen überall mit Verachtung und Indignation mich erklärt, wo immer ein solcher Verdacht gegen die Regierung ausgesprochen wurde. Der Erfolg hat auch die Wahrheit meiner Behauptung und des Vertrauens der Bürgerschaft bewiesen. Die Regierung nahm keinen Anstand, den neuen Bürgermeister zu bestätigen. Es ging nun die Wahl des neuen Gemeinderaths vor; allein



eingedenk der erfolgten beiden Bürgermeistwahlen, die durch die größte Mehrheit der Bürger geschehen war, verlor die bezeichnete Partei jetzt den Muth, ihr lang genug fortgesetztes Treiben zu erneuern. Die Resultate der beiden vorigen Wahlen hatten sie entmuthigt, und nun zog sie sich zurück und wählte größtentheils nicht mit, eigends in der Absicht, daß die Wahl nicht mit so großer Vollzähligkeit statt finde, als früher. Sie zog sich also zurück und nahm an der Wahl der ruhigen Bürger nicht Theil. Indessen hatte die eigentliche Bürgerschaft, die die Oberhand besaß, selbst so viel Mäßigung und Friedensliebe, daß sie gleichwohl drei oder vier Mitglieder des alten Magistrats wieder wählte, solche nämlich, die geeignet erschienen, in Liebe und Eintracht mit der Bürgerschaft zu leben, und den so lang gestörten Frieden von ihrer Seite befestigen zu helfen. Man wählte also auch Glieder des alten Magistrats. Diese aber, mit einer höchst ehrenvollen Ausnahme, schlugen die Wahl aus, oder legten gleich darauf ihre Stelle nieder, ohne Zweifel aufgefordert oder genöthigt, durch das Drängen ihrer angeblichen Freunde, die es als Corporationspflicht für sie ausgaben, sich von ihren früheren Collegen nicht zu trennen. Seit der Zeit ist nun ein fortwährendes Streben jener Partei, den Unfrieden in der Bürgerschaft aufs Neue zu entzünden. Sie zog sich auch von den Gemeindeversammlungen zurück, weshalb es schwer war, auch nur eine vollzählige Gemeindeversammlung zu Stande zu bringen, und es ist nothwendig, dieses zu sagen, damit nicht auf die Mehrheit der Bürgerschaft ein Schatten falle. Sie zog sich auch von der Ausschuswahl zurück, die vorgenommen wurde, und gegen welche sie, als sie nicht nach ihrem Belieben ausfiel — denn auch hier traf mich die Ehre, erstes Ausschusmitglied und den Abgeordneten Schinzingler, zweites Mitglied zu werden — mit Protestationen auftrat, und einen Streit anhängig machte, der wahrscheinlich aus verschiedenen Gründen, worüber ich mich nicht näher erklären will, noch nicht entschieden ist. Das Resultat der Wahl war die Ursache der Protestation, einige angebliche Formfehler dienten bloß zum Vorwand und die Ermunterung, ja die Aufforderung dazu, kam von einer Seite, von welcher sie am wenigsten hätte kommen sollen. Nun folgte endlich noch die gegen die neuen Deputirtenwahlen erhobene Protestation, deren Gehässigkeit und Frivolität um so mehr ins Auge fallen muß, weil sie eine Enthüllung

des Charakters derjenigen ist, die an der Spitze dieser Partei stehen. Viele wackere ehrenvolle Männer, wie ich gern anerkenne, befanden sich in derselben, die bloß aus Irrthum ihr anhängen, aber, ihrem Charakter und Geist nach, nicht dasjenige sind, womit man die Uebrigen zu bezeichnen hat. Es ist erst allerjüngst ein anonym und ohne Angabe des Verlegers oder Druckers erschienener Aufsatz, der offenbar und handgreiflich dahin gerichtet ist, das Ansehen des Bürgermeisters vor der Gemeinde zu untergraben, und eben so das Ansehen des Gemeinderaths herabzuwürdigen, und Zwietracht in den Schooß des Gemeinderaths selbst zu bringen, öffentlich vertheilt, d. h. von Haus zu Haus getragen worden, unter den Augen der Polizei und ohne die mindeste Einsprache derselben. Es ist nicht möglich, daß es ohne die Genehmigung der Polizei geschehen konnte, und es hätte ja auch ein Zettel seyn können, der zum Aufruhr aufforderte. Solche anonyme Aufsätze sollten nicht verbreitet werden. Daß es ganz offen geschah, ist zwar eine Milderung des Fehlers, allein immerhin ein gesetzwidriges Benehmen, und in Ansehung der Behörde, die es duldet, desto tadelnswürdiger. Unlängbar ist die Erscheinung traurig und zu fürchten, daß dergleichen fortdauern werde. Es steht übrigens in den Händen der Regierung, solchen Erscheinungen ein Ziel zu setzen, und die getreue und loyale Bürgerschaft von Freiburg, diejenige Bürgerschaft, die nach ihrer vorherrschenden Gesinnung gewiß das Vertrauen und die Achtung der Regierung verdient, vor solchen Angriffen zu schützen, dadurch nämlich, daß sie der Faktion keine Gunst bezeige, sondern durch Parteilosigkeit zum Frieden ermuntere. Unter den Friedliebenden verstehe ich jedoch nicht diejenigen, die etwa in Reden bei Bürgerversammlungen oder in Zeitungsartikeln lang und breit von Frieden sprechen. Es gibt solche, die den Frieden im Munde führen, und Zwietracht und Haß aussäen und im Herzen tragen. Die Regierung, sage ich, muß auch den leichtesten Schein entfernen, als ob sie jene Partei mit ihrer Gunst beehre. Sie rühmt sich dessen, und dieß macht dann die Andern schwankend, weil sie fürchten müssen, etwas zu thun, was der Regierung nicht angenehm ist.

(Fortsetzung folgt.)